



PRESSEINFORMATION

SCHUNCK GROUP: Was ist beim Versicherungsschutz für Kabotagefahrten zu beachten?

Ab 1. Mai 2009 dürfen Transportunternehmer aus Estland, Lettland, Litauen, Polen, der Slowakei, der Tschechischen Republik und Ungarn mit der Gemeinschaftslizenz in Deutschland Kabotagebeförderungen durchführen. Bulgarien und Rumänien folgen im nächsten Jahr.

Kabotagefahrten sind eingeschränkt in der EU zulässig

Im Anschluss an eine grenzüberschreitende Beförderung darf ein Unternehmer, der weder Sitz noch Niederlassung in Deutschland hat, nach der ersten teilweisen oder vollständigen Entladung in Deutschland höchstens noch bis zu drei nationale Beförderungen in Deutschland mit demselben Fahrzeug durchführen. Die letzte Entladung, bevor das Fahrzeug Deutschland wieder verlässt, muss nach § 17 a Abs. 2 GüKGrKV innerhalb von sieben Tagen nach der ersten Entladung des Gutes, das auf dem Einreisetransport befördert wurde, erfolgen.

Während dieser Kabotagebeförderungen müssen sowohl Nachweise für die grenzüberschreitende Beförderung als auch über jede einzelne Kabotagebeförderung mitgeführt werden. Das sind z.B. ein Begleitpapier, ein anderes Beförderungsdokument oder solche in elektronischer Form. Als Nachweis gilt der CMR-Frachtbrief, wenn er vollständig ausgefüllt ist und vom Frachtführer, vom Absender sowie vom Empfänger im Feld für die Ablieferung des Gutes unterschrieben ist.

Welche Konsequenzen ergeben sich bei Verstößen?

Verstöße gegen die Nachweispflicht werden sowohl dem Kabotageunternehmer als auch dem Fahrpersonal mit einem Bußgeld bis zu EUR 5.000,-- (§§ 25 Nr. 11 a - c GüKGrKV, § 19 Abs. 1 Nr. 2 GüKG) geahndet. Erfolgen mehr als drei Kabotagefahrten nach der Einreise in

Deutschland, stellt dies die Durchführung des „unerlaubten Güterkraftverkehrs“ dar und wird mit einem Bußgeld bis zu EUR 20.000,-- bedroht. Für etwaige Verstöße der eingesetzten Kabotageunternehmer und die daraus resultierenden Verzögerungen oder Sachschäden am Gut sowie die Nichteinhaltung von Lieferfristen haben Spediteure und Frachtführer gemäß Art. 3 CMR, § 428 HGB einzustehen. Wenn Kabotageunternehmer die neuen Bestimmungen nicht beachten, kann es zu einer unbegrenzten Haftung nach Art. 29 CMR, § 435 HGB kommen, für die in vielen Versicherungskonzeptionen kein ausreichender Versicherungsschutz besteht.

Welches ist der richtige Versicherungsschutz bei Kabotage?

Unternehmer, die in Deutschland Kabotageverkehre durchführen, unterliegen der Versicherungspflicht des § 7 a GüKG. Der Umfang des Versicherungsschutzes muss § 7 a Abs. 3 GüKG entsprechen, d.h., es muss eine Mindestversicherungssumme von EUR 600.000,-- je Schadenereignis vorhanden sein. Die Höchstersatzleistung darf auf nicht weniger als EUR 1,2 Mio. je Jahr begrenzt sein.

Sämtliche Unternehmer, die aus einem anderen Staat der EUROPÄISCHEN UNION kommen, haben dafür zu sorgen, dass während der inländischen Beförderung ein gültiger Versicherungsnachweis mitgeführt wird.

Wenn Spediteure und Transportunternehmen ausländische Unternehmen im Kabotageverkehr einsetzen, haben sie sich als ordentliche Kaufleute zu vergewissern, ob ausreichender Versicherungsschutz besteht. Liegt kein Nachweis vor, besteht die Möglichkeit, schnell, sicher und günstig Versicherungsschutz über z.B. eine Police einzukaufen, die den Unternehmer versichert (bei SCHUNCK ist dies die CMR-Fremdunternehmer-Police). Im bedingungsgemäßen Umfang dieser Police ist für die deutschen Unternehmer sichergestellt, dass alle Anforderungen des § 7 a GüKG erfüllt werden.

Im Ausland gibt es unterschiedliche Versicherungsangebote für Kabotageverkehr in Deutschland, die zum Teil im Deckungsschutz sehr eingeschränkt und mit hohen Prämienzuschlägen versehen sind. Deutschen Spediteuren ist zu empfehlen, die Thematik mit ihren beauftragten Unternehmern sorgfältig zu regeln, wobei eine Versicherungslösung über den deutschen Spediteur grundsätzlich der Vorzug zu geben ist. Andere Varianten bergen zusätzliche Risikopotenziale.

Weitere Informationen können Sie gerne unter info@schunck.de anfordern.